



Klaus Holetschek MdL

Landesbischof der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Bayern
Herrn Dr. Heinrich Bedford-Strohm
Katharina-von-Bora-Straße 7-13
80333 München

Eingegangen

01. März 2021

Büro des Landesbischofs

München, 23.02.2021
G52i-G8390-2021/539-3

Impfpriorisierung von Geistlichen

Sehr geehrter Herr Landesbischof,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14. Januar 2021, in dem Sie Ihr Anliegen der Impfpriorisierung von Geistlichen vorbringen.

Ein Impfstoff gegen COVID-19 steht nicht sofort flächendeckend für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung. Deshalb ist eine Priorisierung des Angebots in der Anfangsphase notwendig. Den rechtlichen Rahmen für die Priorisierung stellt die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) dar, die auf den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur COVID-19-Impfung beruht. Demnach wird die Impfung zunächst nur Personengruppen angeboten, die ein besonders hohes Risiko für schwere oder tödliche Verläufe einer COVID-19-Erkrankung haben oder die beruflich entweder besonders exponiert sind oder engen Kontakt zu vulnerablen Personengruppen haben.

Die CoronaImpfV legt die Reihenfolge für die Impfungen fest: Personen mit höchster Priorität, Personen mit hoher Priorität, Personen mit erhöhter Priorität, alle übrigen Anspruchsberechtigten. So wird die Impfung zunächst

Personen mit höchster Priorität ermöglicht. Hierzu gehören Personen über 80 Jahre, Bewohnerinnen und Bewohner sowie Personal in Alten- und Pflegeheimen und Personal in medizinischen Einrichtungen mit sehr hohem Ansteckungsrisiko oder mit Kontakt zu besonders vulnerablen Patientengruppen (§ 2 CoronaimpfV)

Die Priorisierung von Geistlichen richtet sich nach deren Tätigkeit. Nach § 2 Abs 1 Nr 2 CoronaimpfV haben Geistliche, die regelmäßig in stationären und teilstationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung und Pflege älterer und pflegebedürftiger Menschen tätig sind, mit höchster Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung. Zu den Einrichtungen nach § 2 Abs 1 Nr 2 CoronaimpfV zählen auch stationäre Behinderteneinrichtungen mit medizinischem bzw. pflegerischem Schwerpunkt, Hospize, sog. „Pflege-Wohngemeinschaften“, gerontopsychiatrische Stationen der Zentren für Psychiatrie, geriatrische Einrichtungen sowie Einrichtungen für Kurzzeitpflege.

Auch diejenigen Geistlichen, die regelmäßig in medizinischen Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind wie z. B. auf Intensivstationen, oder die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen betreuen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf bei COVID-19 Erkrankung besteht, insbesondere in der Onkologie, der Transplantationsmedizin oder in Dialyseeinrichtungen, haben mit höchster Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung (§ 2 Abs 1 Nr 4 und 5 CoronaimpfV). Eine Bescheinigung der Einrichtung ist dem Impfzentrum vorzulegen. Die berechtigten Geistlichen können sich im Registrierungsportal BayIMCO unter den entsprechenden Rubriken eintragen.

Ich hoffe, dass ich mit diesen Hinweisen zur Klarheit hinsichtlich der Priorisierung von Geistlichen beitragen konnte.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Holetschek MdL
Staatsminister